

S A T Z U N G
des
Landesverband Württembergischer Imker e. V.
Stuttgart

(Neufassung vom 12. April 1986)

§ 1 Name, Sitz, Organisation

Der Verband führt den Namen "Landesverband Württembergischer Imker e.V.“.

Der Verband ist der Zusammenschluss der im ehemaligen Land Württemberg und Hohenzollern bestehenden Imkervereine (Bezirksimkervereine).

Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Imkerbundes e.V.

§ 2 Zweck

Der Landesverband ist der freie Zusammenschluss der gesamten Imkerschaft innerhalb des ehemaligen Landes Württemberg und Hohenzollern zur Verbreitung und Förderung der Bienenzucht, als eines notwendigen Bestandteils der Volkswirtschaft, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Förderung einer zeitgemäßen Bienenzucht
- b) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Imker gegenüber Staat und Gesellschaft
- c) Mitwirkung in Umweltschutz, Naturschutz und in der Landschaftspflege

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Landesverbandes dient ausschließlich und unmittelbar den unter §2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft (Verband) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Wahlkreise

Das Verbandsgebiet gliedert sich in Wahlkreise. Die Gliederung der Wahlkreise gleicht sich weitestgehend an die staatlichen Kreisgrenzen an.

Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes über die Zahl und die Gliederung der Wahlkreise.

Die Wahlkreise wählen nach einer besonderen Wahlordnung Wahlkreisvorsitzende.

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Imkervereine werden, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Landesverband wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Vertreterversammlung zulässig. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

Über den Berufungsantrag entscheidet die nächste ordentliche Vertreterversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Auflösung des Mitgliedvereines
- c) durch Ausschluss des Mitgliedvereines, sofern ein wichtiger Grund vorliegt

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zulässig.

Ist von einem Mitgliedsverein die Kündigung der Mitgliedschaft ausgesprochen, so hat der Vorstand des Mitgliedvereines auf Verlangen des Gesamtvorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. An dieser Mitgliederversammlung können Mitglieder des Gesamtvorstandes des Landesverbandes teilnehmen, sie haben Rederecht.

Auf Verlangen der oder des Vertreters des Landesverbandes ist unter den Mitgliedern eine geheime Abstimmung über die ausgesprochene Kündigung durchzuführen.

Ein Mitgliedsverein kann, wenn er gegen die Interessen des Landesverbandes gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitgliedsverein unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Vorstand, vor dem Gesamtvorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitgliedsverein das Recht der Berufung an die Vertreterversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand die Berufung der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung vorzulegen.

Macht der Mitgliedsverein von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Seine Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Vertreterversammlung.

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Mitgliederstand dem Landesverband unverzüglich anzuzeigen.

Sie erstellen dem Landesverband jährlich zum Jahresanfang ihre Mitgliederliste einschließlich der von jedem Imker gehaltenen Völker.

§ 10 Organ

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand - § 11
- b) der Gesamtvorstand - § 12-
- c) die Vertreterversammlung - § 14 bis 16

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Verbandsgeschäfte.

Er ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand (§ 12) und der Vertreterversammlung (§ 14) übertragen sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt ist.

Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung des Verbandes bis zur nächsten Vertreterversammlung in der für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl durchzuführen ist.

Scheidet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestimmt der Gesamtvorstand ein Mitglied aus seinen Reihen, welches die vakante Funktion bis zur nächsten Vertreterversammlung übernimmt.

Für den Rest der Wahlperiode nimmt die nächste Vertreterversammlung Ersatzwahl vor.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, nach Anhörung des Gesamtvorstandes, einen Geschäftsführer anzustellen.

Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Dessen Aufgaben und Entlohnung sind in einem Dienstvertrag zu regeln.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden.

Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens zwei Tagen einzuhalten.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine vom Gesamtvorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11)
- b) den von den Wahlkreisen (§ 5) gewählten Wahlkreisvorsitzenden

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt vier Jahre.

Der Gesamtvorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Einladung ergeht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes die Einberufung schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die die Einberufung des Gesamtvorstandes vom geschäftsführenden Vorstand verlangt haben, berechtigt, selber den Gesamtvorstand einzuberufen.

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterstützen und dieses Organ zu beraten.

Zu Seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Behandlung der fachlichen Fragen der Bienenzucht
- b) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Vorbehandlung aller Vorlagen und Anträge für die Vertreterversammlung
- f) Beschlussfassung über besondere Ehrungen
- g) Festsetzung der Tagesordnung für die Vertreterversammlung
- h) Erstellung der Wahlordnung für die Wahl der Wahlkreisvorsitzenden
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- j) Bestellung eines Ehrengerichtes bzw. Schlichtungsausschusses
- k) Bestellung eines sachkundigen Prüfers des Jahresabschlusses
- l) Festlegung des Ortes der Vertreterversammlung

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Obleute/Beiräte

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Fachressorts Beiräte bestellen.

Sie müssen zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden, wenn Fragen ihres Fachressorts auf der Tagesordnung stehen.

Sie haben für ihr Ressort Stimmrecht.

Beiräte können insbesondere berufen werden für die Ressorts Zucht, Fortbildung, Bienengesundheit, Beobachtung und Wanderung, Umweltfragen und Bienenweide, Öffentlichkeitsarbeit und Presse, Rechts- und Wirtschaftsfragen, Honig und Honigmarkt und für das Verbandsorgan "Bienenpflege".

Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.

§ 14 Vertreterversammlung

Die Vorsitzenden bzw. gesetzlichen Vertreter der dem Landesverband angehörenden Imkervereine bilden zusammen mit den Mitgliedern des Gesamtvorstandes die Vertreterversammlung (Hauptversammlung).

Ein Vorsitzender oder gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedsvereines kann sich in der Vertreterversammlung vertreten lassen. Der Vertreter muss Mitglied des Mitgliedsvereines sein, er bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben je angefangene 50 Mitglieder des von ihnen vertretenen Vereines eine Stimme.

Maßgebend ist der Mitgliederstand des jeweiligen Jahresanfanges.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.

Die Vertreterversammlung ist öffentlich.

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.

Sie entscheidet über:

- a) die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Beiräte
- d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- e) die Entlastung des Gesamtvorstandes
- f) die an die Vertreterversammlung gestellten Anträge
- g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes
- h) die Berufung nach § 7 und § 8
- i) die Bestellung der Kassenprüfer (§ 18)

§ 15 Berufung der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert
- b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres
- c) wenn es die Mitglieder verlangen, sofern die die Einberufung verlangenden Mitglieder ein Drittel aller Mitglieder ausmachen.

Der Antrag auf Einberufung ist schriftlich unter Nennung der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, er bedarf der Unterzeichnung aller antragstellender Mitglieder.

Die Vertreterversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Bekanntmachung im Verbandsorgan "Bienenpflege" unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.

Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Aufgabe der Verbandszeitschrift zur Post.

Die Berufung der Vertreterversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Anträge an die Vertreterversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter bzw. Wahlausschuss übertragen werden.

Jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.

Es wird durch Handzeichen bzw. Zuruf abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, es sei denn, es liegt nur eine Bewerbung vor und die Vertreterversammlung hat einstimmig die Abstimmung durch Handzeichen beschlossen.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Beschlüsse

Über die im geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand oder in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfer

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss werden jährlich einmal vor der Vertreterversammlung von einem sachkundigen Buchprüfer oder Steuerberater geprüft. Das Ergebnis seiner Prüfung ist der Vertreterversammlung vorzutragen.

Zur Prüfung der fachlichen Seite des Kassen- und Rechnungswesens sind zwei Kassenprüfer zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt jährlich durch die Vertreterversammlung.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Der Prüfungsbericht ist vor der Vertreterversammlung dem Gesamtvorstand zuzuleiten.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Der Verband kann durch Beschluss der Vertreterversammlung in einer eigens dafür einberufenen Versammlung aufgelöst werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Das Verbandsvermögen fällt an eine gemeinnützige Einrichtung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Vor der Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 12. April 1986 angenommen.
Die bisherige Satzung ist dadurch aufgehoben.

Diese Satzung tritt mit Eintragung beim Amtsgericht-Vereinsregister in Kraft.

§ 21 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den 1. Vorsitzenden,
Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig
vorzunehmen.

Wahlordnung zur- Wahl der Wahlkreisvorsitzenden
(Mitglieder des Gesamtvorstandes)
- gemäß § 5 der Satzung -

1. Gemäß § 12 der Satzung beträgt die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder vier Jahre. Der Zeitraum, in welchem die Wahl der Wahlkreisvorsitzenden erfolgt, wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Dieser Termin soll nicht mehr als vier Monate vor dem Termin der Hauptversammlung liegen in der die Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes anstehen.
2. Gemäß § 5 der Satzung legt die Vertreterversammlung die Wahlkreise fest. Die Grenzen der Wahlkreise dürfen von den Grenzen der Einzugsgebiete der Bezirksvereine nicht abweichen. Je Wahlkreis werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt. Fällt der Wahlkreisvorsitzende aus, oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter.
3. Wahlberechtigt sind die Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle deren Beauftragte) der Bezirksvereine. Jeder Bezirksverein hat je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme.
4. Die Einladung zur Wahlversammlung ergeht vom geschäftsführenden Vorstand. Ort und Termin wird mit dem bisherigen Vorsitzenden des Wahlkreises abgestimmt.
5. Der Wahlleiter wird von der Wahlversammlung bestimmt. Ihm zur Seite steht ein weiterer Stimmzähler, welcher vom Wahlleiter ernannt wird.
6. Der Wahlkreisvorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, durchgeführt. In diesem Falle ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es der Wahlversammlung bekannt.
7. Über jede Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Wahlleiter und dem weiteren Stimmzähler zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist zu den Akten bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu nehmen.
8. Die Wahlordnung bedarf gemäß § 5 der Satzung der Beschlussfassung des Gesamtvorstandes. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

PS.: Diese Wahlordnung wurde in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 5. Juli 1986 einstimmig beschlossen. Die Wahlperiode (vier Jahre) wird von Hauptversammlung zu Hauptversammlung gerechnet (s. § 11 Abs. 4 der Satzung).